



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Merkblatt

für Gremienmitglieder der Landesverwaltung
des Landes Sachsen-Anhalt

Stand: 23. März 2015



Herzlich Willkommen!

Sie haben ein Mandat in einem Aufsichtsrat, einem Verwaltungsrat oder einem sonstigen Überwachungsorgan eines Unternehmens mit Landesbeteiligung oder einer sonstigen öffentlichen Einrichtung übernommen. Für dieses Engagement möchte ich Ihnen im Namen des Landes Sachsen-Anhalt danken und Sie herzlich in dieser Funktion begrüßen.

Zum 01. Januar 2013 hat die Landesregierung Sachsen-Anhalt die Zentralisierung der Beteiligungsverwaltung im Ministerium der Finanzen beschlossen. Seither werden die Gesellschafterrechte der Unternehmen mit Landesbeteiligung hier im Referat 31 „Zentrales Beteiligungsmanagement des Landes, Unternehmen des öffentlichen Rechts“ (kurz: zentrales Beteiligungsmanagement) des Ministeriums der Finanzen wahrgenommen. Die fachliche Steuerung erfolgt auch weiterhin durch die jeweils zuständigen Fachressorts.

Das Ministerium der Finanzen hat mit dem „Handbuch für das Beteiligungsmanagement des Landes Sachsen-Anhalt“ ein für die gesamte Beteiligungsverwaltung geltendes Regelwerk erstellt. Dieses wurde von der Landesregierung beschlossen und am 16. Dezember 2013 im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt veröffentlicht. Die jeweils aktuellste Fassung ist stets über die Internetseite des Ministeriums der Finanzen abrufbar. Es enthält einheitliche Grundsätze und Standards für eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung. Das sog. Beteiligungshandbuch ist insofern auch eine wichtige Grundlage für die ordnungsgemäße Wahrnehmung Ihres Aufsichtsratsmandates.

Mit diesem Merkblatt möchte ich insbesondere die neuen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger ansprechen und Ihnen so den Einstieg in die neue Aufgabe als Mitglied eines Aufsichtsrates erleichtern. Darüber hinaus soll das Merkblatt auch erfahrenen Aufsichtsratsmitgliedern hilfreiche Informationen und Hinweise rund um die Mandatswahrnehmung geben. Das vorliegende Merkblatt gibt u. a. Hinweise auf bestimmte Inhalte des Beteiligungshandbuches. Es ersetzt jedoch nicht dessen Lektüre. Die Ausführungen gelten sowohl für Beamtinnen und Beamte als auch für Tarifbeschäftigte. Im Innenverhältnis zwischen dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber und der/dem Beschäftigten gelten die beamtenrechtlichen bzw. tarif- oder einzelvertraglichen Regelungen. Letztere verweisen dabei regelmäßig auf die entsprechende Anwendbarkeit der beamtenrechtlichen Regelungen.

Ich freue mich auf unsere gute und erfolgreiche Zusammenarbeit.



Andreas Grobe

Zentrales Beteiligungsmanagement des Landes

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	5
I. Allgemeines.....	6
1. Das Zentrale Beteiligungsmanagement im MF.....	6
2. Unternehmen mit Beteiligung des Landes.....	6
II. Rechtliche Rahmenbedingungen und Einführung in das Beteiligungshandbuch	7
1. Struktur.....	8
2. Regelungsbereiche des Beteiligungshandbuches.....	9
3. Hinweis zur Arbeitstechnik im Umgang mit dem Beteiligungshandbuch.....	9
4. Umsetzung des Beteiligungshandbuches im Unternehmen/ Corporate Governance Bericht.....	10
III. Grundsätzliche Rechte und Pflichten aus dem Mandatsverhältnis	11
1. Begrifflichkeit	11
2. Grundsätze	11
3. Besondere Pflichtenstellung	11
4. Informationspflicht und -anspruch	12
5. Arten der Mitwirkung	13
6. Verantwortlichkeit und Haftung	13
6.1. Treue- und Sorgfaltspflichten	13
6.2. Weisungsrecht	14
6.3. Haftungsfreistellung von Landesbediensteten.....	15
6.4. D&O Versicherung	15
7. Verschwiegenheit.....	16
8. Vergütung.....	16
9. Interessenkonflikte.....	16
9.1. Überblick über die Regelungen des Beteiligungshandbuches.....	16
9.2. Interessenkonflikte im Aufsichtsrat	17
10. Beendigung des Mandatsverhältnisses.....	17

IV. Wahrnehmung eines Mandats im Rahmen eines Dienst- und Arbeitsverhältnisses.. 18

1.	Zeitliche Beanspruchung durch die Teilnahme an und Vorbereitung von Sitzungen	18
2.	Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats.....	18
2.1.	Genehmigung von Reisen	18
2.2.	Abrechnung von Reisen	18
2.3.	Unfallschutz	19
3.	Regelungen zum Umgang mit Aufsichtsratsvergütungen nach der Nebentätigkeitsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (NVO LSA)	19
3.1.	Berichts- und Abrechnungspflicht	19
3.2.	Ablieferungspflicht beim Überschreiten von Höchstgrenze (§ 6 NVO LSA)	19
3.3.	Verfahren zur Ablieferung	20
3.4.	Hinweis zur Besteuerung	20
4.	Briefkopf bei Schreiben in Funktion als Mitglied des Aufsichtsrats	21

V. Weiterbildung 22

Anhang

Übersicht über die Beteiligungen des Landes Sachsen-Anhalt an Unternehmen des privaten Rechts

Abkürzungsverzeichnis

AG.....	Aktiengesellschaft
AktG.....	Aktiengesetz
AöR.....	Anstalt öffentlichen Rechts
AufsR.....	Aufsichtsrat
BHB.....	Handbuch für das Beteiligungsmanagement
D&O.....	Directors & Officers Versicherungen (Vermögensschadenhaftpflichtversicherung)
GF.....	Geschäftsführung
GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG.....	GmbH-Gesetz
LHO.....	Landeshaushaltsordnung
MF.....	Ministerium der Finanzen
NVO LSA.....	Nebentätigkeitsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt

I. Allgemeines

Als Mitglied des Aufsichtsrates haben Sie die Aufgabe, die Geschäftsführung eines Unternehmens zu beraten und zu überwachen.

1. Das zentrale Beteiligungsmanagement im MF

Als das für die Landesbeteiligungen zuständige Zentrale Beteiligungsmanagement im Ministerium der Finanzen möchten wir Sie bei der Mandatswahrnehmung konstruktiv unterstützen und in einen engen Austausch mit Ihnen treten.

2. Unternehmen mit Beteiligung des Landes

Das Land Sachsen-Anhalt ist an verschiedenen Unternehmen des privaten und öffentlichen Rechts unmittelbar und mittelbar beteiligt. Eine grafische Übersicht über das gesamte Beteiligungsportfolio finden Sie im Anhang zu diesem Merkblatt. Eine stets aktuelle Fassung finden sie unter dem Link <http://www.mf.sachsen-anhalt.de/finanzen/landesbeteiligungen/>

II. Rechtliche Rahmenbedingungen und Einführung in das Beteiligungshandbuch

Als rechtliche Rahmenbedingungen für Ihre Mandatswahrnehmung im Aufsichtsrat einer GmbH sind in erster Linie der Gesellschaftsvertrag des jeweiligen Unternehmens sowie die gesetzlichen Bestimmungen (GmbHG, AktG) zu nennen. Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf die GmbH – vorbehaltlich anderweitiger Regelungen im Gesellschaftsvertrag - über die Verweisungsnorm des § 52 GmbHG Anwendung.

Das Beteiligungshandbuch enthält daher eine Zusammenfassung des geltenden, einschlägigen Rechts und bietet insoweit einen systematischen, an der Aufgabenwahrnehmung der einzelnen Organe orientierten Gesamtüberblick. Auch dem juristisch nicht vorgebildeten Aufsichtsratsmitglied wird das Zusammenspiel der gesetzlichen Regelungen entsprechend den konkreten praktischen Erfordernissen der Mandatswahrnehmung anschaulich vermittelt.

Darüber hinaus enthält das Beteiligungshandbuch Standardvorgaben, die innerhalb des gesetzlichen Rahmens einzuhalten sind (Empfehlungen) bzw. Vorgaben, deren Einhaltung angeregt wird (Anregungen).

Die konkrete Arbeitsweise der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates sind in der Geschäftsordnung des jeweiligen Organs geregelt.

Exkurs: Anstalten des öffentlichen Rechts

(siehe auch Einleitung des Beteiligungshandbuches, Punkt 2.)

Die Informationen und Hinweise dieses Merkblattes richten sich zwar vorrangig an Aufsichtsratsmitglieder von juristischen Personen des Privatrechts, die überwiegend in Form einer GmbH organisiert sind. Sie gelten jedoch sinngemäß auch für Mitglieder von Überwachungsorganen öffentlicher Einrichtungen in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR).

Allerdings ist Folgendes zu beachten: AöR unterliegen in erster Linie den individuellen Regelungen der jeweiligen Errichtungsgesetze. Das Beteiligungshandbuch ist daher nur dort sinngemäß anzuwenden, wo diese keine speziellen Vorgaben enthalten. Zudem bieten die Empfehlungen des Beteiligungshandbuches ohnehin immer die Möglichkeit von zu begründenden Abweichungen. Insbesondere die hieraus entstehenden Gestaltungsspielräume, ermöglichen eine Anpassung an die jeweiligen, besonderen Bedürfnisse der AöR.

Wie Sie den vorstehenden Ausführungen entnehmen können, ist das Beteiligungshandbuch die wesentliche Grundlage Ihrer Aufsichtsratsstätigkeit. Um Ihnen den Umgang mit diesem Regelwerk zu erleichtern haben wir für Sie einige Besonderheiten kurz zusammengefasst:

1. Struktur

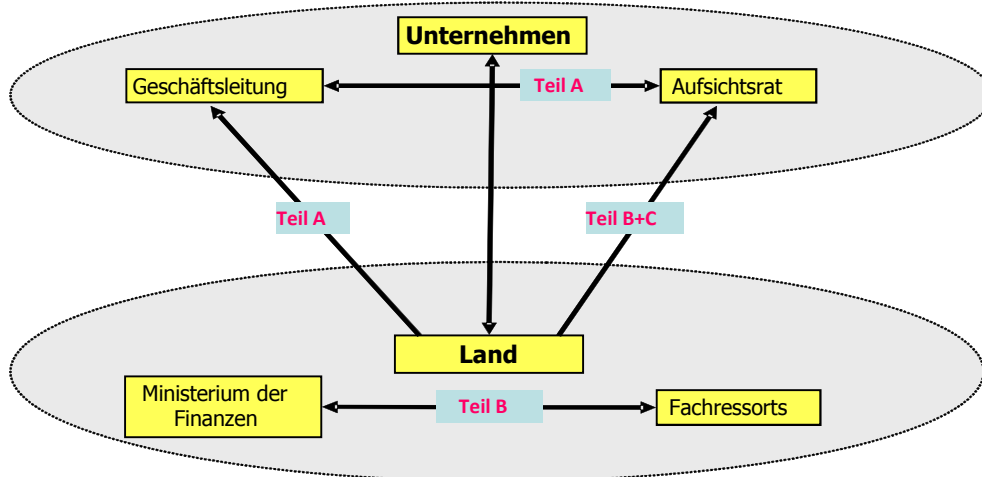
Das Beteiligungshandbuch umfasst insgesamt drei Teile. Diese haben unterschiedliche Regelungsbereiche, wie Sie der folgenden Darstellung entnehmen können:

Teil A :	Public Corporate Governance Kodex des Landes
	<ul style="list-style-type: none">▪ gilt direkt für die Unternehmen und deren Organe
Teil B :	Grundsätze zur Beteiligungsführung des Landes sowie Grundaussagen zur strategischen Ausrichtung
	<ul style="list-style-type: none">▪ Grundsätze zur Beteiligungsführung, die seitens des Landes <u>neben</u> den unternehmensbezogenen Regelungen des Teil A zu beachten sind
Teil C :	Berufungsrichtlinien des Landes Sachsen-Anhalt
	<ul style="list-style-type: none">▪ Richtlinien für die Berufung von Personen in Aufsichtsräte und sonstige Überwachungsorgane
Anhang:	Zusammenstellung wichtiger Arbeitshilfen einschließlich des Ihnen vorliegenden Merkblattes für Aufsichtsratsmitglieder

Für Sie als Aufsichtsratsmitglied sind alle Teile des Beteiligungshandbuches gleichermaßen relevant. Während sich das Handeln des Aufsichtsrates als Unternehmensorgan bzw. als Mitglied dieses Organs nach Teil A richtet, beinhaltet Teil B insbesondere auch Regelungen zur besonderen Pflichtenstellung eines landesseitig entsandten, bestellten oder gewählten Aufsichtsratsmitglieds (siehe auch unter III. 4.). Teil C regelt die Berufung von Aufsichtsratsmitgliedern und gilt neben dem „Beschluss der Landesregierung über die Nominierung und Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern des Landes für Gremien wirtschaftlicher Unternehmen, sonstiger juristischer Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie sonstiger Einrichtungen auf deren Gremienbesetzung das Land Einfluss hat“ (siehe Rn. 301 Beteiligungshandbuch sowie im Anhang zum Beteiligungshandbuch).

2. Regelungsbereiche des Beteiligungshandbuches

Die Verflechtung der Regelungsbereiche des Beteiligungshandbuches kann man anhand des folgenden Schaubildes erkennen, wobei hier die engen Beziehungen zwischen dem Unternehmen und dem Land als Anteilseigner besonders zu beachten sind.



3. Hinweis zur Arbeitstechnik im Umgang mit dem Beteiligungshandbuch

Ein Hauptanliegen bei der Erstellung des Beteiligungshandbuches war einerseits die Schaffung eines einheitlichen Regelwerkes für alle Landesbeteiligungen. Andererseits sollte trotz dieser Vorgaben eine flexible und auf die individuellen Bedürfnisse des Unternehmens abgestimmte Handhabung ermöglicht werden.

Daher unterscheidet das Beteiligungshandbuch im Sprachgebrauch zwischen:

- **Wiedergabe geltenden Rechts durch zwingende Formulierung**
(z.B. „ist“ und „hat“)
- **Empfehlung** („soll“)
- **Anregung** (z.B. „kann“)

Ein Abweichen vom zwingenden Gesetzesrecht ist nicht möglich. Spielraum hingegen enthalten die Empfehlungen und die Anregungen. Während von Anregungen immer und ohne Begründung abgewichen werden kann, ist dies bei den Empfehlungen („Soll-Formulierungen“) nicht der Fall.

Entgegen dem klassischen juristischen Sprachgebrauch haben **Empfehlungen** des Beteiligungshandbuches einen nahezu verpflichtenden Charakter. Entsprechend dem hier geltenden Grundsatz „**comply or explain**“ sind Abweichungen zwar möglich, müssen jedoch in der vom Unternehmen abzugebenden Corporate Governance Erklärung (Beteiligungshandbuch Rn. 129) individuell begründet werden.

MERKE!

Für Empfehlungen gilt der Grundsatz „comply or explain“.

Lesen Sie bitte hierzu unbedingt die Ausführungen zum nachfolgenden Punkt II.4.

4. Umsetzung des Beteiligungshandbuches im Unternehmen durch den Corporate Governance Bericht

Die Sicherstellung der Anwendung des Beteiligungshandbuches erfolgt über den Corporate Governance Bericht (siehe Beteiligungshandbuch; Einleitung S.8 und Rn.129, 130 und 135). Muster dieses Berichts liegen vor und können Ihnen bei Bedarf gern zur Verfügung gestellt werden.

Der Corporate Governance Bericht enthält als zentrales Element die Corporate Governance Erklärung zur Umsetzung des Beteiligungshandbuches. Hierbei handelt es sich um eine gemeinsame Erklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates mit dem Inhalt, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex (Teil A) entsprochen wurde und werde. Die Umsetzung des Beteiligungshandbuches erfolgt somit durch eine „Bindung kraft Selbstbindung“ der Organe.

Bei Abweichungen von Empfehlungen sind diese stets nachvollziehbar zu begründen.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass es insoweit eine Pflicht des Aufsichtsrates bzw. dessen Mitgliedern ist, einen kritischen Abgleich von Unternehmenspraxis und Beteiligungshandbuch vorzunehmen. Jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied trägt insoweit auch die Verantwortung für die ordnungsgemäße Abgabe der Corporate Governance Erklärung.

III. Grundsätzliche Rechte und Pflichten aus dem Mandatsverhältnis

1. Begrifflichkeit

Entsprechend der Verwendung im Beteiligungshandbuch wird der Begriff Aufsichtsrat stellvertretend auch für andere Überwachungsgremien verwendet (Beteiligungshandbuch, S.28, Punkt 4).

2. Grundsätze

Die Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, die Geschäftsleitung bei der Führung des Unternehmens zu überwachen und regelmäßig zu beraten.

Der Pflichtenkreis bei der Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandats lässt sich wie folgt kurz zusammenfassen (Rn. 77 ff.):

- Tätigkeit ist gerichtet in die Vergangenheit (Überwachung/Kontrolle) und in die Zukunft (Beratung)
- Unterrichtungspflicht - keine Beschränkung auf gelieferte Informationen
- Pflicht zum Einschreiten bei Fehlentwicklung
- Pflicht zur Überwachung der Beseitigung von Mängeln
- Verantwortlichkeit jedes einzelnen Mitglieds des Aufsichtsrates auch für das Organ

3. Besondere Pflichtenstellung von Aufsichtsratsmitgliedern bei landesbeteiligten Unternehmen

Sie sind Mitglied des Aufsichtsrates eines Unternehmens mit Landesbeteiligung. Die enge Verbindung des Unternehmens mit dem Land begründet für die Landesvertreter/innen im Aufsichtsrat - kurz zusammengefasst - folgende besondere Pflichtenstellung:

- Berücksichtigung auch der Interessen des Landes bei Mandatsausübung (§ 65 LHO)
- Bindung an die Weisungen des Gesellschafters (Rn. 256)¹
- Berichtspflichten gegenüber dem Zentralen Teilnehmungsmanagement (Rn. 259)
 - frühzeitige Information über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung²

¹ wegen ihrer besonderen Pflichtenstellung gilt dies nicht für Minister und Staatssekretäre

- vor Beschlussfassung!
- Begründung bei Abweichen von abgestimmten Entscheidungen (Rn. 260)
- Verständigung aller Landesvertreter auf eine einheitliche Auffassung (Rn. 242 ff.)
- Protokollierung bei Uneinheitlichkeit (Rn. 243)
- Geltendmachung von HH-Vorbehalten (Rn. 244)

Zum Weisungsrecht des Gesellschafters lesen Sie bitte die Ausführungen unter Punkt 6.2.

4. Informationspflicht und –anspruch

Einzelheiten zur inneren Ordnung und der Beschlussfassung des Aufsichtsrates sind im Gesellschaftsvertrag des Unternehmens und/oder in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat enthalten. Zudem können auch in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung Ausführungen zur Zusammenarbeit zwischen der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat, wie z. B. Zustimmungsvorbehalte, enthalten sein. Sofern keine Regelungen vorliegen, sind über § 52 GmbHG die §§ 107 bis 110 AktG zu beachten.

Gegenüber der Geschäftsführung bestehen umfassende Informationsansprüche des Aufsichtsrates. Diese leiten sich aus dem § 90 Abs. 3, 4, 5 Satz 1 und 2 und § 111 AktG ab, soweit keine gesonderten Regelungen im Gesellschaftsvertrag bzw. in den Geschäftsordnungen getroffen worden sind. In Ergänzung dazu enthalten die Rn. 23-26 des Beteiligungshandbuches weitere Ausführungen zur Informationsversorgung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Aufsichtsrat bzw. das einzelne Aufsichtsratsmitglied nicht auf die von der Geschäftsführung gegebenen Informationen beschränkt ist. Vielmehr besteht ggf. die Verpflichtung zur aktiven Einholung von weiteren Informationen, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendig sind.

Zur Vorbereitung und Überwachung der Ausführung seiner Beschlüsse kann der Aufsichtsrat Ausschüsse einrichten (Rn. 104 BHB).

² Beispiele, siehe unter Anm. zu Rn. 259 BHB

5. Arten der Mitwirkung

Folgenden Mitwirkungsmöglichkeiten sind für den Aufsichtsrat vorgesehen:

- **Erfordernis der Zustimmung des Aufsichtsrates bei Maßnahmen der Geschäftsführung (Rn. 85 ff):**
 - geregelt im Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (beispielhafte Aufzählung, Rn. 91)
 - Festlegung durch Beschluss des Aufsichtsrates im Einzelfall (Rn. 92)
- **Beschlüsse** eigene Entscheidungsbefugnis (Rn. 93)
- **Empfehlungen** betreffen bestimmte Zuständigkeiten der Gesellschafter (Rn. 94)

Die im Beteiligungshandbuch vorgenommene Zuordnung der Mitwirkungsmöglichkeiten ist grundsätzlicher Natur und entspricht nicht ausnahmslos der Zuständigkeitsverteilung in den Regelwerken der Unternehmen, die dem Beteiligungshandbuch insoweit vorgehen.

6. Verantwortlichkeit und Haftung

Das Aufsichtsratsmandat wird prinzipiell unabhängig und eigenverantwortlich wahrgenommen und persönlich ausgeübt (Rn. 118).

6.1. Treue- und Sorgfaltspflichten

Als Aufsichtsratsmitglied haben Sie gegenüber dem Unternehmen, dessen Gesellschaftern sowie gegenüber dessen Gläubigern Treue- und Sorgfaltspflichten. Eine Verletzung dieser Pflichten kann zu einer Schadensersatzpflicht führen.

Voraussetzung für eine solche Pflichtverletzung ist, dass Sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes nicht beachtet haben. Hierfür genügt bereits eine leichte Fahrlässigkeit.

Die erfolgreiche Abwehr des Vorwurfs einer Pflichtverletzung setzt u. a. voraus, dass Sie:

- sich mit den rechtlichen Grundlagen Ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied, Verwaltungsratsmitglied oder Mitglied eines sonstigen Überwachungsgremiums und den sich hieraus ergebenden Pflichten und Rechten vertraut machen;

- Entscheidungen nur auf der Grundlage von rechtzeitig und vollständig vorgelegten Informationen treffen;
- bei Unklarheiten und Zweifeln von Ihrem aktiven Fragerecht Gebrauch machen und notfalls auch für die Verschiebung einer Abstimmung sorgen oder mit „Nein“ stimmen;
- Nachfragen und Antworten, Stellungnahmen und Stimmverhalten in der Niederschrift zur Sitzung protokollieren lassen und
- zumindest bei kritischen Fällen und in Fällen, in denen Sie Nachfragen hatten und/oder gegen eine Entscheidung gestimmt haben, eine eigene Dokumentation ggf. mit Verweis auf andere Protokolle etc. führen.

Die Regelungen des Beteiligungshandbuches zur Protokollierung dienen unmittelbar auch Ihrem Schutz. In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie auf deren ordnungsgemäße Ausführung dringen.

6.2. Weisungsrecht

Bereits unter 4. wurde darauf hingewiesen, dass Sie als landesseitig entsandtes, bestelltes oder gewähltes Aufsichtsratsmitglied eines landesbeteiligten Unternehmens in einer besonderen Pflichtenstellung auch zum Land stehen. Hinzu kommt folgende Besonderheit:

Bedienstete des Landes, die auf Vorschlag/Veranlassung des Landes in einem **fakultativ** eingerichteten Aufsichtsrat einer GmbH vertreten sind, haben den Weisungen des Gesellschafters grundsätzlich Folge zu leisten (Rn. 256 BHB). Das Weisungsrecht soll jedoch restriktiv angewandt werden (Rn. 257 BHB). Minister und Staatssekretäre unterliegen nur den Weisungen des Kabinetts (Rn. 256 BHB). Fachpolitische Angelegenheiten unterfallen nicht dem Weisungsrecht des Gesellschafters.

Wegen möglicher Konfliktlagen sieht das Beteiligungshandbuch vor, dass ein Dienstvorgesetzter der Mitglied des Aufsichtsrates ist, auf die Wahrnehmung seines Weisungsrechts gegenüber einem unterstellten Bediensteten, der die Gesellschafterrechte des jeweiligen Unternehmens wahrnimmt, verzichtet (Rn. 247 bis 249 BHB). Hierzu soll er vor Übernahme des Mandats auf der Grundlage eines Musters eine Erklärung abgeben.

Zum Ausschluss Ihrer Haftung bei einem Handeln, aufgrund einer solchen Weisung siehe auch der folgende Punkt 6.3. des Merkblattes sowie die Anm. zu Rn. 256 BHB. Auf die Remonstrationspflicht (Rn. 256 – Anm. Abs. 2 und 3 BHB) wird ausdrücklich hingewiesen.

Das Mitglied eines **obligatorischen** Aufsichtsrates (z. B. einer mitbestimmten GmbH oder AG) übt das Mandat weisungsfrei aus. Die Einwirkungsmöglichkeit der Gesellschafter beschränkt sich hier auf die Abgabe von Anregungen und Empfehlungen gegenüber dem Aufsichtsratsmitglied (Rn. 258 BHB).

6.3. Haftungsfreistellung von Landesbediensteten

Bei Eintritt eines Schadensfalles gilt Folgendes:

Beamte, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten ausgeübten Aufsichtsratsstätigkeit haftbar gemacht werden, haben einen Regressanspruch gegen den Dienstherrn (§ 79 Satz 1 LBG LSA), soweit sie den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben (§ 79 Satz 2 LBG LSA).

Für Handlungen auf Weisung des Dienstherrn sind die Regelungen des § 79 Satz 2 LBG LSA zu beachten. Tarifbeschäftigte sind insoweit nach § 3 Absatz 7 TV-L den Beamten gleichgestellt (Rn. 263, 264, letzter Satz BHB). Bei außertariflich Beschäftigten sollte die Anwendung dieser Regelung aufgrund einer individual-vertraglichen Vereinbarung für sinngemäß anwendbar erklärt werden.

Beim Vorwurf einer Pflichtverletzung, bei der auch eine Inanspruchnahme auf Schadenersatz im Raum steht, ist der Dienstherr von Ihnen umgehend und umfassend zu informieren. Dieser kann Sie auch bei der Abwehr von Ansprüchen unterstützen. Für Kosten der Verteidigung gegen geltend gemachte Ansprüche werden ggf. zinslose Darlehen nach Maßgabe des Runderlasses vom 16.06.1995, zuletzt geändert am 15.10.1997 (MBI. LSA 1997, S. 1838) über die Gewährung von Rechtsschutz für Beschäftigte der Landesverwaltung gewährt.

6.4. D&O-Versicherung

Da landesbedienstete Aufsichtsratsmitglieder aufgrund der beamtenrechtlichen Vorschriften bzw. entsprechender tarifvertraglicher Regelungen im Haftungsfall ausreichend geschützt sind, kommt der Abschluss einer Vermögenshaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) daher grundsätzlich nur für die Mitglieder der Geschäftsführung und für die landesseitig entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates in Betracht, die nicht Bedienstete des Landes sind (externe Mitglieder). Im Ausnahmefall gilt dies unter bestimmten Voraussetzungen auch für nichtverbeamtete Bedienstete des Landes.

Der Abschluss einer D&O-Versicherung ist nur in eingeschränktem Maße zulässig und an enge Voraussetzungen gebunden, auf die an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen wird (siehe hierzu Rn. 36, 37, 39 BHB).

Die Beschlussfassung über den Abschluss einer D&O-Versicherung und damit einhergehend auch die Überwachung der Einhaltung ihrer Voraussetzungen liegt in der Zuständigkeit des Aufsichtsrates (vgl. Rn. 38 BHB).

7. Verschwiegenheit

Von besonderer Bedeutung ist die Pflicht zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen (z. B. § 116 Satz 2 AktG; 52 Abs. 1 GmbHG). Eine Ausnahme gilt für Berichte gegenüber dem Zentralen Beteiligungsmanagement, wenn die Mandatswahrnehmung auf Veranlassung des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers erfolgt. Dies gilt auch für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sofern sie für die Zwecke der Berichte von Bedeutung sind. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus Teil A des Beteiligungshandbuches (Rn. 14, 28, 109, 110, 127, 128 und 138).

8. Vergütung

Ob eine Vergütung für die Tätigkeit im Aufsichtsrat gewährt wird, richtet sich nach dem Gesellschaftsvertrag des Unternehmens. Nähere Informationen kann das Unternehmen oder das Zentrale Beteiligungsmanagement geben. Wegen Besonderheiten im Rahmen des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses siehe IV 3.

9. Interessenkonflikte

Eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung ist durch adäquate Regelungen zur Vermeidung und zum Umgang mit Interessenkonflikten gekennzeichnet. Durch das Beteiligungshandbuch wurden transparente Regelungen für alle Unternehmensbereiche geschaffen.

9.1. Überblick über die Regelungen des Beteiligungshandbuchs

Das folgende Schaubild veranschaulicht die verschiedenen Fundstellen im Beteiligungshandbuch und zeigt die jeweils entsprechende Pflichtenstellung des Aufsichtsrates.

Überblick

- **Gesamtheit der im Unternehmen beschäftigten Personen - Grundsatzregelung**
Teil A: Rn. 32 (Regelungspflicht für GF und AufsR)
- **Mitglieder des Aufsichtsrates** (Verhaltensmaßstab)
Teil A: Rn. 40 sowie 123 bis 125
Teil B: Rn. 246 bis 254
Teil C: Berufungsrichtlinien
- **Mitglieder der Geschäftsleitung**
Teil A: Rn. 40 sowie 69 bis 75 (Kontrolle durch den Aufsichtsrat)

Eine wesentliche Aufgabe des Aufsichtsrates besteht in der Kontrolltätigkeit gegenüber der Geschäftsleitung.

- Es ist daher für den Aufsichtsrat wichtig, die für die Geschäftsführung geltenden Interessenkonfliktregelungen zu kennen!

9.2. Interessenkonflikte beim Aufsichtsrat

Interessenkonfliktregelungen betreffend die Mitglieder des Aufsichtsrats sind insbesondere in den Teilen B und C enthalten.

MERKE!

- Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dem Unternehmen verpflichtet und darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat auftretende Interessenkonflikte bzw. Sachverhalte, die geeignet erscheinen, solche zu begründen, unverzüglich anzuzeigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge zwischen einem Mitglied des Aufsichtsrates und dem Unternehmen abgeschlossen werden sollen.

10. Beendigung des Mandatsverhältnisses

Grundsätzlich endet das Mandat durch Ablauf der Periode, für die das Aufsichtsratsmitglied entsandt, bestellt oder gewählt ist. Eine vorzeitige Beendigung ist auf Grund einer Abberufung durch die Gesellschafterversammlung entsprechend § 103 Absatz 1 AktG möglich. Entsandte Aufsichtsratsmitgliedern können jederzeit durch den Entsendeberechtigten abberufen werden. Bei Ihrer Mandatsübernahme haben/hatten Sie daher auch eine Erklärung zu unterzeichnen, nach der Sie einer möglichen Abberufung durch das jeweilige Ressort sofort Folge leisten werden.

Auch Sie selbst können Ihr Mandat durch Amtsniederlegung vorzeitig beenden. Die Amtsniederlegung ist nicht gesetzlich geregelt. Sie ist grundsätzlich auch ohne wichtigen Grund möglich, wenn Sie nicht zur Unzeit erfolgt.

Da Sie das Mandat auf Verlangen, Veranlassung oder Vorschlag Ihres Dienstherrn/Arbeitgebers wahrnehmen, sollten Sie sich vor einer Amtsniederlegung unbedingt mit dem Zentralen Beteiligungsmanagement in Verbindung setzen, um die Modalitäten zu klären.

IV. Wahrnehmung eines Mandats im Rahmen eines Dienst- und Arbeitsverhältnisses

Die Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandates aufgrund dienstlicher Veranlassung steht in enger Verbindung mit Ihren eigentlichen dienstlichen Pflichten.

1. Zeitliche Beanspruchung durch die Teilnahme an und Vorbereitung von Aufsichtsratssitzungen

Da Sie das Mandat auf Veranlassung des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers übernommen haben, können Sie die Tätigkeit auch während der Arbeitszeit wahrnehmen. Die Teilnahme an Sitzungen erfolgt als Dienstreise. Die Arbeitszeiterfassung erfolgt nach den üblichen Regelungen Ihrer Dienststelle für dienstlich begründete Abwesenheiten.

2. Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Handhabung der nachfolgend aufgeführten Modalitäten kann in den jeweiligen Dienststellen unterschiedlich erfolgen. Daher sind die folgenden Ausführungen nicht allgemeingültig. Es wird Ihnen daher dringend geraten, sich insbesondere wegen der im Folgenden näher beschriebenen Modalitäten zu 2.1. bis 2.3. unbedingt mit der für Sie jeweils zuständigen Personalabteilung abzustimmen.

2.1. Genehmigung von Reisen

Die Genehmigung von Dienstreisen erfolgt nach den allgemeinen Regelungen ihrer Dienststelle. Im Antrag ist dabei die Kostenübernahme durch Dritte (d. h. dem Unternehmen) sowie der Zweck der Reise unbedingt anzugeben. Sollten Sie Reisemittel selbst oder über das Unternehmen beschaffen, sollten Sie auch dies im Antrag angeben, damit die Geschäftsstelle insoweit nicht tätig wird.

2.2. Abrechnung von Reisen

Die Abrechnung erfolgt im Regelfall gegenüber dem Unternehmen. Wurden Reisemittel durch die Dienststelle bestellt, so sind diese dem Unternehmen zur Begleichung gegenüber der Dienststelle in Rechnung zu stellen. Sind alle Reisekosten durch das Unternehmen beglichen worden, verzichten Sie

bitte auf die Beantragung einer Reisekostenerstattung. Nur wenn das Unternehmen keine Reisekostenvergütung gewährt oder die Reisekostenvergütung oder eine hierfür gewährte pauschalierte Aufwandsentschädigung niedriger ist als die Erstattung gemäß § 4 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BesVersEG LSA, GVBl. LSA S. 68, 101) in der geltenden Fassung, besteht ein Anspruch auf Reisekostenvergütung gegenüber Ihrer Dienststelle.

2.3. Unfallschutz

Bei angeordneter Nebentätigkeit sind Sie für die notwendige Dauer von Dienstreisen zu bzw. von Sitzungen und während der Sitzungen gesetzlich unfallversichert. Beamte erhalten Dienstunfallschutz.

3. Regelungen zum Umgang mit Aufsichtsratsvergütungen nach der Nebentätigkeitsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (NVO LSA)

Die Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten unterliegt der Nebentätigkeitsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung.

3.1. Berichts- und Abrechnungspflicht

Mandatsträger aus dem öffentlichen Dienst sind verpflichtet dem Dienstherrn über alle im Kalenderjahr erhaltenen Vergütungen aus Nebentätigkeiten zu berichten.

3.2. Ablieferungspflicht beim Überschreiten von Höchstgrenze (§ 6 NVO LSA)

Beamte und Beamtinnen dürfen Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten i. S. d. NVO LSA insgesamt nur bis zu den in § 6 Absatz 1 NVO LSA in der jeweils geltenden Fassung genannten folgenden Höchstbeträgen behalten. Für Ministerpräsidenten/Ministerpräsidentinnen bzw. Minister/Ministerinnen sind die im § 5 Abs. 3 Ministergesetz in der jeweils geltenden Fassung genannten Beträge zugrunde zu legen.

für Beamte in den Besoldungsgruppen	Euro (Bruttobetrag)
A 4 bis A 8	3.700,00
A 9 bis A 12	4.300,00
A 13 bis A 16, C 1 bis C 3, W 1 und W 2, R 1 und R 2	4.900,00
A 16 mit Amtszulage, B 2 bis B 5, C 4, W 3, R 2 mit Amtszulage bis R 5	5.500,00
ab B 6, ab R 6	6.100,00
für Ministerpräsidenten/Ministerpräsidentin bzw. Minister und Ministerinnen (§ 5 Abs. 3 Ministergesetz)	6.135,50

Stand: 28.11.2014

Bei Überschreiten des zugrunde zu legenden geltenden Höchstbetrages für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Nebentätigkeiten entsteht die Ablieferungspflicht.

Bei Tarifbeschäftigten und bei außertariflich Beschäftigten sind die jeweiligen vertraglichen Bestimmungen maßgeblich.

3.3. Verfahren zur Ablieferung

Bei Überschreiten der Höchstbeträge ist der übersteigende Betrag an den Dienstherrn abzuliefern. Die Zahlungsmodalitäten können Sie in Ihrer Dienststelle (Organisationseinheit Personal) erfragen.

3.4. Hinweis zur Besteuerung

Soweit das Mandat auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers wahrgenommen wird, werden die Einkünfte aus dem Mandat derzeit als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit behandelt. Für die Abführung der Einkommenssteuer ist die bzw. der Beschäftigte grundsätzlich selbst verantwortlich, soweit für die Vergütungen kein Lohnsteuerabzug vorgenommen wurde. Die Vergütungen sind in der Einkommensteuererklärung bei den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit zu erklären. Werbungskosten werden nur bei entsprechendem Einzelnachweis und nach allgemeinen Grundsätzen anerkannt. Reisekostenvergütungen sind im Rahmen des § 3 Nr. 13 oder 16 Einkommensteuergesetz steuerfrei.

Soweit die Tätigkeit einkommensteuerrechtlich als nichtselbständig beurteilt wird, entsteht keine Umsatzsteuer. Wenden Sie sich bei Zweifelsfragen bitte an das für Sie zuständige Finanzamt oder an Angehörige der steuerberatenden Berufe.

4. Briefkopf bei Schreiben in Funktion als Mitglied des Aufsichtsrats

Für Schreiben an das Unternehmen in Funktion als Mitglied des Aufsichtsrats sollte ein privater Briefkopf verwendet werden, da das Aufsichtsratsmandat ein höchst persönliches Mandat ist.

V. Weiterbildung

Nach der Rechtsprechung des BGH soll ein Aufsichtsratsmitglied diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen oder sich aneignen, die es braucht, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge des Unternehmens auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können. Dies gilt grundsätzlich auch für Mitglieder von Verwaltungsräten und sonstigen Überwachungsorganen.

Das Zentrale Beteiligungsmanagement möchte Sie auch im Bereich der Weiterbildung unterstützen. Regelmäßig haben wir bereits Fortbildungsveranstaltungen angeboten, wie z. B.

- Fortbildung zu den rechtlichen Grundlagen der Aufsichtsrats Tätigkeit
- Fortbildung zu den wirtschaftlichen Grundlagen der Aufsichtsrats Tätigkeit
- Einführung für Aufsichtsratsmitglieder in das Handbuch für das Beteiligungsmanagement des Landes Sachsen-Anhalt.

Weitere Fortbildungsangebote sind geplant. Damit wir unsere Fortbildungsangebote speziell an Ihren Bedürfnissen ausrichten können, bitten wir Sie um Mitteilung der Themenbereiche, zu denen Sie Fortbildungen oder ggf. auch den gemeinsamen Austausch mit anderen Aufsichtsratsmitgliedern wünschen. Wir danken Ihnen für Ihre Anregungen und Hinweise.

Die Fortbildungsangebote des Zentralen Beteiligungsmanagements sind nur ein Baustein zur Erfüllung Ihrer ganz persönlichen Weiterbildungspflicht als Aufsichtsratsmitglied. Zur eigenständigen Weiterbildung über aktuelle Themen für Aufsichtsräte kann sich etwa die Lektüre der Fach-Zeitschriften „Der Aufsichtsrat“ oder „BOARD“ anbieten.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit!

Bei Fragen zu Ihrer Aufsichtsrats­­tätigkeit unterstützen wir Sie gern!

Ihre jeweiligen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner entnehmen Sie bitte dem Internet- Auftritt des Zentralen Beteiligungsmanagements im Ministerium der Finanzen unter dem folgenden Link:

<http://www.mf.sachsen-anhalt.de/finanzen/landesbeteiligungen/>

Anhang

Übersicht über die Beteiligungen des Landes Sachsen-Anhalt an Unternehmen des privaten Rechts - gegliedert nach Fachressort

<p>IBG Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH ¹⁾ K: 6.000,0 T€ / 100 %</p> <p>IBG Beteiligungsverwaltung Komplementär GmbH K: 25,0 T€ / 100 %</p> <p><i>IBG Innovationsfonds GmbH & Co. KG</i> K: 500,0 T€ / 99,96 %</p> <p><i>IBG Risikokapitalfonds I GmbH & Co. KG</i> K: 1.000,0 T€ / 99,99 %</p> <p><i>IBG Risikokapitalfonds II GmbH & Co. KG</i> K: 1.000,0 T€ / 99,99 %</p> <p>Investitions- und Marketinggesellschaft Sachsen-Anhalt mbH K: 25,0 T€ / 100 %</p> <p>Landesenergieagentur Sachsen-Anhalt GmbH (LENA GmbH) K: 25,0 T€ / 100 %</p> <p>Staatliche Textil- u. Gobelinmanufaktur Halle GmbH i. L. K: 562,4 T€ / 100 %</p> <p>Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt (MBG) mbH K: 1.024,0 T€ / 15,87 %</p> <p>Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH K: 2,5 T€ / 6,7 %</p> <p>Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH - UFZ K: 1,3 T€ / 5 %</p> <p>Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung GmbH K: 0,5 T€ / 1,85 %</p>	<p>Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH K: 511,3 T€ / 100 %</p> <p>Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH (MDV) K: 2,2 T€ / 2,99 %</p> <p>SALEG Sachsen-Anhaltische Landesentwicklungsgesellschaft mbH K: 2.566,7 T€ / 26,94 %</p> <p>Magdeburger Bau- und Schulservice GmbH (MBS) K: 18,1 T€ / 18,06 %</p> <p>Mitteldeutsche Flughafen AG K: 1.520,3 T€ / 18,54 %</p> <p>Flughafen Leipzig/Halle GmbH K: 891,1 T€ / 17,43 %</p> <p><i>FSG Flughafenservice Gesellschaft mbH</i> K: 4,5 T€ / 17,43 %</p> <p>Flughafen Dresden GmbH K: 534,3 T€ / 17,43 %</p> <p><i>Flughafen Dresden Service GmbH</i> K: 4,5 T€ / 17,43 %</p> <p>PortGround GmbH Leipzig K: 92,7 T€ / 18,54 %</p> <p><i>FLD Flughafendienste Deutschland GmbH</i> K: 1,2 T€ / 4,62 %</p> <p>DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- u. -bau GmbH K: 3,7 T€ / 5,91 %</p>	<p>MDSE Mitteldeutsche Sanierungs- und Entsorgungsgesellschaft mbH K: 500,0 T€ / 100 %</p> <p>MDVV Mitteldeutsche Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH K: 250,0 T€ / 100 %</p> <p>GSA Grundstücksfonds Sachsen-Anhalt GmbH K: 49,4 T€ / 94,90 %</p> <p>C.A.R.E. Biogas GmbH K: 49,0 T€ / 49 %</p> <p><i>Biogas Meerane GmbH</i> K: 12,0 T€ / 24,01 %</p> <p><i>PEG Biogas GmbH</i> K: 12,3 T€ / 49 %</p> <p>Deponie Reesen GmbH & Co. KG K: 45,0 T€ / 45 %</p> <p>Deponie Reesen Verwaltungs GmbH ²⁾ K: 11,3 T€ / 45 %</p> <p>Deponie Reesen GmbH & Co. KG K: 0 T€ / 0 %</p> <p>MDSE International GmbH K: 25,0 T€ / 100 %</p> <p>TATVA Global Environment Ltd. K: 2,59 T€ / 15 %</p> <p>Landgestüt Sachsen-Anhalt GmbH K: 100,0 T€ / 100 %</p> <p>Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH K: 8.704,7 T€ / 94,45 %</p> <p>Landesweingut Kloster Porta GmbH K: 94,45 T€ / 94,45 %</p> <p>Brockenhaus GmbH K: 16,0 T€ / 64 %</p> <p>Agramarketinggesellschaft Sachsen-Anhalt mbH K: 25,5 T€ / 25,14 %</p>	<p>SALUS gGmbH Betreibergesellschaft für sozialorientierte Einrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt K: 25,6 T€ / 100 %</p> <p>SALUS-Service GmbH K: 25,6 T€ / 100 %</p> <p>SALUS-Integra gGmbH Gesellschaft zur sozialen Integration in Sachsen-Anhalt K: 25,0 T€ / 100 %</p> <p>SALUS-Praxis GmbH K: 25,0 T€ / 100 %</p>	<p>Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt K: 3.200,0 T€ / 100 %</p> <p>Oddset Deutschland Sportwetten GmbH (ODS) K: 222,7 T€ / 3,71 %</p>	<p>Historische Kuranlagen und Goethe-Theater Bad Lauchstädt GmbH K: 25,6 T€ / 100 %</p> <p>FWU Institut für Film u. Bild in Wissenschaft u. Unterricht gemeinnützige GmbH K: 10,2 T€ / 6,25 %</p> <p>Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland GmbH K: 1,0 T€ / 2,44 %</p>	<p>Mitteldeutsche Medienförderung GmbH (MDM) K: 10,2 T€ / 20 %</p>
---	---	--	--	---	--	--

K: Anteil des Landes am Gezeichneten Kapital
 1) Unternehmen mit mehreren Beteiligungen
 2) Unternehmen ist Komplementärin der Deponie Reesen GmbH & Co. KG und hält keine Anteile
 gelb: mittelbare Beteiligungen